



PRÜFUNG VON PLANSCHNEIDEMASCHINEN

An Planschneidemaschinen ereignen sich immer wieder Unfälle mit schwersten Handverletzungen. Deshalb muss der Unternehmer dafür sorgen, dass die sicherheitstechnischen Einrichtungen - insbesondere die Steuerung - der Planschneidemaschinen durch eine befähigte Person nach den Unterlagen des Herstellers regelmäßig geprüft wird (BGR 500, Kap. 2.2, Abschnitt 3.5). Derzeit kann davon ausgegangen werden, dass die Aufgaben der befähigten Person durch die bisher als Sachkundige tätige Personen wahrgenommen werden können.

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Planschneidemaschinen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand der Planschneidemaschinen beurteilen kann.

Auf den folgenden Seiten sind die von den Herstellern derzeit autorisierten Stellen aufgelistet.

Der Unternehmer ist selbst dafür verantwortlich, einen entsprechenden Sachkundigen zu beauftragen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der Prüfung dokumentiert und aufbewahrt werden.